

**Gemeinde Neuhausen
Enzkreis**

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 Euro je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für

a) die erweiterte Grundausbildung	150,00 Euro
b) die Ausbildung Truppführer	50,00 Euro
c) den Maschinistenlehrgang	40,00 Euro
d) den Sprechfunkerlehrgang	30,00 Euro
e) die Atemschutzausbildung	45,00 Euro
f) die Jugendleiterausbildung	40,00 Euro

als Aufwandsentschädigung für Auslagen und bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, soweit keine geeigneten Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde zur Verfügung stehen.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Abteilungskommandant Neuhausen	125,00 Euro/Jahr.
2. Abteilungskommandanten Hamberg, Schellbronn und Steinegg	100,00 Euro/Jahr.
3. Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro/Jahr.
4. Jugendleiter Neuhausen, Hamberg, Schellbronn und Steinegg	120,00 Euro/Jahr.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	400,00 Euro/Jahr.
2. Abteilungskommandant Neuhausen	125,00 Euro/Jahr.
3. Abteilungskommandanten Hamberg, Schellbronn und Steinegg	100,00 Euro/Jahr.
4. Gerätewart Abteilung Neuhausen	260,00 Euro/Jahr.
5. Verantwortlicher Gesamtlager Neuhausen	180,00 Euro/Jahr.
6. Gerätewarte Abteilungen Hamberg, Schellbronn und Steinegg	180,00 Euro/Jahr.
7. Jugendfeuerwehrwart	130,00 Euro/Jahr.

(3) Dem Feuerwehrkommandanten wird zusätzlich eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

(4) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 6,00 Euro/Stunde gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(5) Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen wird den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,50 Euro/Tag gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.02.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neuhausen, den 24.07.2012

Korz, Bürgermeister